

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, erlässt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung vom 22.05.2025 folgende Satzung:

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau zur Zuweisung von Erträgen aus Windenergieanlagen an ihre betroffenen Ortsteile

Präambel

§ 6 Abs. 1 EEG 2023 verschafft bestimmten Anlagenbetreibern von erneuerbaren Energien die Möglichkeit, nicht aber die rechtliche Verpflichtung, von der Errichtung ihrer Anlage betroffenen Standortgemeinden einseitige finanzielle Zuwendungen ohne Gegenleistung zukommen zu lassen. Zuwendungshöhe und konkrete Voraussetzungen für Betreiber von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im § 6 Abs. 2 sowie Abs. 3 EEG 2023 geregelt. Danach dürfen der betroffenen Gemeinde Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zum EEG angeboten werden. Die Einnahmen, die über § 6 EEG 2023 bei den Kommunen generiert werden, verbleiben diesen vollständig, sie unterliegen nicht dem Länderfinanzausgleich nach Art. 107 GG.

Die Große Kreisstadt Zittau ist betroffene Gemeinde im Sinne des § 6 EEG 2023. Ihr Stadtgebiet befindet sich zumindest teilweise innerhalb eines um diverse Windenergieanlagen gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlage. Somit darf sie freiwillig gezahlte Zuwendungen von Anlagenbetreibern entgegennehmen.

Diese Satzung regelt die Verteilung dieser Erträge aus Windenergieanlagen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Zittau mit ihren Ortsteilen. Die Verteilung der Erträge soll gemäß dem Zuwendungsansinnen des Gesetzgebers eine Akzeptanz bestehender Anlagen sowie den Ausbau möglicher neuer Energieanlagen, aber auch die nachhaltige Entwicklung der jeweils betroffenen Ortslagen fördern.

Die Verteilung erfolgt dem Förderzweck entsprechend nach festgelegten Prozentsätzen und die Beträge werden im Rahmen der Haushaltsplanung bei den von einer Windenergieanlage betroffenen Ortsteilen kenntlich ausgewiesen.

§ 1 Erträge aus Windenergieanlagen und deren Zuweisung

(1) Die Erträge aus Windenergieanlagen setzen sich aus sämtlichen Einnahmen zusammen, die der Großen Kreisstadt Zittau von Anlagenbetreibern aufgrund der vertraglich vereinbarten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023 gezahlt werden.

(2) Diese Erträge werden nach der jeweiligen räumlichen Betroffenheit aufgrund der Verortung der Windenergieanlage und nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung an die Ortsteile haushalterisch zugewiesen.

§ 2 Zuweisungsschlüssel

Entsprechend der mit der Präambel näher beschriebenen Verwendungszwecke sollen die Erträge aus den Windenergieanlagen wie folgt aufgeteilt werden:

- 1. 65 % zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude:** Diese Mittel sind zur Finanzierung mit besonderem Fokus auf Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen.
- 2. 10 % zur Aufwertung von Ortsbild und ortgebundener Infrastruktur:** Diese Mittel stehen den Ortsteilen für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Rahmen freiwilliger kommunaler Aufgaben zur Verfügung.
- 3. 10 % zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder sozialer Aktivitäten oder von Einrichtungen, die der Bildung oder Freizeit dienen**
- 4. 15 % für Verwaltungsaufwand**

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Ein Teil der eingenommenen Gelder soll in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden. Die Große Kreisstadt Zittau informiert jährlich bis zum 30. September öffentlich über die Verwendung dieser Geldmittel.

(2) Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben im Sinne von § 2 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils aktuellen Fassung eingesetzt werden.

(3) Verwaltungsaufwand: Diese Mittel sind zur Deckung von städtischen Verwaltungs- und Personalkosten vorgesehen, die im Zusammenhang mit der Ertragserzielung und Mittelverwendung aufgewendet werden. Dies sind insbesondere solche Aufwendungen, die mit der Vertragsanbahnung, -gestaltung, -durchführung und -abwicklung einhergehen. Des Weiteren werden kommunale Aufwände abgedeckt, die mit der Umsetzung von Maßnahmen vor Ort inklusive der Planung, Begleitung und Abrechnung der örtlichen Maßnahmen anfallen.

§ 4 Entscheidungsfindung im Rahmen der Haushaltsplanung

(1) Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung per Stadtratsbeschluss. Der Ortschaftsrat entscheidet zuvor gemeinsam mit dem Fachamt über die Priorisierung der Maßnahmen, wobei die Zuweisung der Mittel nach § 2 (Zuweisungsschlüssel) erfolgen muss. Die Kosten werden durch den Fachbereich in Abstimmung mit dem Amt für Finanzwesen im Haushalt abgebildet.

(2) Verwaltungsaufwand: Die Mittel für Verwaltungsaufwendungen werden zur Deckung der Verwaltungskosten bereitgestellt und durch das Amt für Finanzwesen geplant und abgebildet.

§ 5 Zuweisung der Mittel

- (1) Die Zuweisung der Mittel erfolgt jährlich nach Abrechnung der Erträge gemäß § 6 Abs. 2 EEG aus dem vorangegangenen Jahr durch das Amt für Finanzwesen der Großen Kreisstadt Zittau in das jeweilige Budget.
- (2) Die Zuweisung erfolgt auf Grundlage der festgelegten Verteilung und dem genehmigten Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Zittau.

§ 6 Nachweis und Kontrolle

- (1) Der Budgetverantwortliche ist verpflichtet, die zugewiesenen Mittel ausschließlich für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden. Eine zweckwidrige Verwendung ist unzulässig.
- (2) Der Budgetverantwortliche hat bis zum 31. Juli des Folgejahres der Verwendung einen detaillierten Nachweis über die Verwendung zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Amt für Finanzwesen der Großen Kreisstadt Zittau vorzulegen.
- (3) Bei zweckwidriger Verwendung der Mittel oder bei fehlenden Nachweisen kann die Große Kreisstadt Zittau die betreffenden Mittel für das Folgejahr verrechnen oder kürzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 22.05.2025

T. Zenker

Oberbürgermeister